

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbibliothek

(Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am 26.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Plochingen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Angebote der Stadtbibliothek können im Rahmen dieser Benutzungsordnung von jeder Person genutzt werden.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch ein Hinweisschild an der Stadtbibliothek und über die Plochinger Nachrichten bekannt gegeben.

§ 2 Gebührenpflicht und Benutzungsgebühren

Die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek ist gebührenpflichtig.

1. Ausleihe mit Jahresbenutzerausweis

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	kostenlos
Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	6,00 €
Einzelausweis Erwachsene	12,00 €
Ermäßigungsberechtigte Personen (Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und SGB-Begünstigte) jeweils gegen Nachweis	6,00 €
Partner- und Familienausweis (Erwachsene mit gleichem Wohnsitz und Familien mit beliebig vielen Kindern unter 18 Jahren)	18,00 €

2. Einzelausleihe 2,50 €

3. Ausleihe von DVD`s (pro DVD) 1,00 €

...

4. Dienstleistungen

Bestellgebühr für auswärtigen Leihverkehr	
a) Württembergische Landesbibliothek je Leihschein	2,50 €
b) Deutscher Leihverkehr je Leihschein	5,00 €
Darüber hinaus sind Kosten, die von einer auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen.	
Informationsausdruck aus PC je Blatt	0,30 €

5. Versäumnisse

1. Stufe	} Gebühren für das Mahnverfahren	2,50 €
2. Stufe		5,00 €
3. Stufe		7,50 €
Gebühr für Rechnungsstellung		10,00 €
Gebühr für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises		5,00 €
Kostenersatz bei Verlust oder Beschädigung		
a) einer AV-Medienhülle		2,50 €
b) eines Spielteils		2,50 €
c) eines Barcodestreifens		2,50 €
d) eines Garderobenschlüssels		10,00 €

6. Internet-Arbeitsplatz

Internetnutzung pro angefangene 30 Minuten, die ersten 15 Minuten sind kostenlos.	0,50 €
Computerausdruck je Seite	0,20 €

§ 3 Anmeldeverfahren und Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments an. Mit der Unterschrift wird die Benutzungsordnung anerkannt und das Einverständnis für die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben. Der Benutzer verpflichtet sich, der Stadtbibliothek Namens- und Adressänderungen unverzüglich zu melden.
- (2) Kinder können frühestens mit der Einschulung Benutzer werden. Für die Anmeldung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten notwendig. Dieser verpflichtet sich damit zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren und zur Haftung für den Schadensfall.
- (3) Nach der Anmeldung wird ein persönlicher Benutzerausweis ausgegeben. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Meldet der Benutzer den Verlust des Ausweises nicht unverzüglich, haftet er der Stadt für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Benutzerausweises entstehen. Gegen Gebühr kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

§ 4 Entleihungen, Vorbestellungen und auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien (mit Ausnahme des Präsenzbestandes) können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Zahl der gleichzeitigen Entleihungen pro Benutzer kann durch die Bibliotheksleitung allgemein begrenzt werden.
- (2) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, können gegen Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist beim Leihverkehr an die Bestimmungen der jeweiligen Leihverkehrsordnung gebunden. Diese sind auch für die Benutzer maßgebend.

...

§ 5 Leihfristen und verspätete Rückgabe

- (1) Die Leihfrist für Bücher, Kassetten, CDs und Zeitschriften beträgt 4 Wochen. Für sonstige Medien, wie z.B. DVD`s, gelten verkürzte Leihfristen. In begründeten Fällen können veränderte Leihfristen festgesetzt werden. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine Mahnung, eine Mahngebühr ist zu entrichten. Werden die Medien nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, so werden dem Leser die Zeitwerte der Medien zuzüglich der aufgelaufenen Mahngebühren in Rechnung gestellt. Benutzer, die ihren finanziellen und / oder materiellen Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen, werden bis zur Bezahlung von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung oder Veränderung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und gegebenenfalls dem Bibliothekspersonal zu melden. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an Dritte weiterzugeben.
- (2) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Schäden dürfen nicht selbst behoben werden. Für Verlust oder nicht reparierbare Beschädigungen ist Schadenersatz in Höhe des Beschaffungswerts zu leisten. Im Übrigen haftet die Stadt Plochingen nicht für Schäden, die der Benutzer durch die Benutzung der Medien aus der Bibliothek erleiden kann.
- (3) Die Benutzung der Medien-Arbeitsplätze wird in einem ergänzenden Hinweis zur Benutzungsordnung geregelt (Anlage 1)

§ 7 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen Benutzer stört.
- (2) Die Bibliotheksleitung nimmt das Hausrecht wahr. Die Weisungen des Bibliothekspersonals sind zu befolgen. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Bestimmungen kann ein Hausverbot ausgesprochen, sowie ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von der weiteren Benutzung der Bibliothek verfügt werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

...

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plochingen, 16.07.2009

Buß
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Plochingen

Regelungen zur Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes und Sicherheitsbestimmungen:

1. Anmeldung

Der Internet-PC wird zu den Öffnungszeiten der Stadtbibliothek zur Verfügung gestellt. **Die Anmeldung muss an der Ausleihtheke erfolgen.**

Zur Nutzung des Internet-PCs benötigt man einen **gültigen Benutzer- bzw. Personalausweis**. Dieser wird für die Dauer der Arbeit am PC an der Ausleihtheke hinterlegt. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internetnutzung erforderliche personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Datum, Uhrzeit) zu erheben und zu speichern. Diese werden ausschließlich von der Bibliothek für den genannten Zweck verwaltet.

2. Internet-Verpflichtungserklärung

Vor der ersten Nutzung ist eine **Internet-Verpflichtungserklärung** abzugeben. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre benötigen dazu die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Zugang zum Internet steht Kindern ab 6 Jahren offen, Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

3. Nutzung und Haftung

Das Recherchieren im Internet sollte selbstständig erfolgen.

Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten PC abgerufen werden können. **Seiten mit gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden.**

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Eingabe personenbezogener Daten (z. B. Bestellungen, Buchungen etc.) entstehen.

Das Einlegen bzw. Einstecken von Datenträgern (z.B. USB-Sticks, CD's etc.) ist nicht erlaubt. Änderungen oder Manipulationen an Hard- oder Software des Internet-PC durch Benutzer/innen sind untersagt. Ferner haftet die Stadtbibliothek nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräten von BenutzerInnen durch aufgerufene Software entstehen.

Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf dem Internet-PC der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.